### Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben) VI 6 - 88a 08.03.02 - 001/2020/007

Dst. Nr.: 1400

Bearbeiter/in: Durchwahl:

E-Mail: oberstejagdbehoerde@umwelt.hessen.de

Fax: 0611/815 - 1972

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

18. Dezember 2020 Datum:

## Abschussplanung, -festsetzung und -vollzug

- Verteiler -

Zur Anwendung der Vorschriften von §§ 26 bis 26b des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG) und zur Wahrung der Vorgaben des § 21 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie des § 21 HJagdG bitte ich folgende gefassten Hinweise und Anordnungen zu beachten:

#### 1. Notwendige Vorarbeiten zur Abschussplanung / Termine

#### Rot-, Dam und Muffelwild

Was	Wer	An wen	Bis
Vorschlag zum Abschuss- plan (§ 26a Abs. 2 HJagdG)	Jagdausübungsbe- rechtigte/r (im Einver- nehmen mit den Jagd- rechtsinhabern)	Hegegemeinschaft	15. Januar
Meldung der Streckenliste	Jagdausübungsbe- rechtigte/r	Untere Jagdbehörde	10. Februar
Nur bei Rotwild: Erhebungsbögen zur Rot- wildaltersschätzung zur Bestandesrückrechnung	Jagdausübungsbe- rechtigte/r über Sach- kundige / untere Jagd- behörde	Mit der Rückrechnung betraute Stelle (E-Mail: Rueckrechnung@um- welt.hessen.de), nach- richtlich an die OJB	10. Februar
Forstliches Gutachten über Schälschäden (§ 26a Abs. 3 HJagdG)	Forstverwaltungen der Waldbesitzenden	Hegegemeinschaft	1. März
Auswertung der Rückrech- nungsdaten	Mit der Rückrechnung betraute Stelle	Hegegemeinschaft und untere Jagdbehörde (über die OJB)	10. März

D-65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 80

Telefon: 0611. 81 50 Telefax: 0611. 815 1941



Internet: www.umweltministerium.hessen.de E-Mail: poststelle@umwelt.hessen.de

### 2. Bestandesrückrechnung für Rotwild, Altersschätzung

Die Berechnung des am 1. April des Planungszeitraumes vorhandenen Rotwildbestandes erfolgt für das betreffende Rotwildgebiet oder -bezirk auf der Grundlage von Abschusszeitreihen, getrennt nach Geschlecht und Alter. Um eine möglichst zutreffende Altersschätzung als Grundlage für Rückrechnungsmodelle zu gewährleisten, ist es erforderlich, dafür von der Jagdbehörde bestellte oder von der Hegegemeinschaft beauftragte sachkundige Personen heranzuziehen. Sie stellen das geschätzte Alter auf Grundlage von Fotos oder des realen Hauptes fest und vermerken dies in einer für das Rotwildgebiet zu führenden Liste und geben dies der zuständigen Jagdbehörde zur Kenntnis. Die untere Jagdbehörde sowie die Sachkundigen führen laufend eine aktuelle Liste über das erlegte Rotwild. Die Liste ist gemäß der von der obersten Jagdbehörde bereitgestellten Vorlage zu führen (Anlage 3). Es genügt, wenn das Haupt eines erlegten Stückes bzw. die Fotografie der Kauleiste sowie des Stückes in Gänze innerhalb von drei Tagen nach Erlegung zur Altersbestimmung vorgelegt werden. Dies gilt auch für außerhalb der Rotwildgebiete erlegtes Rotwild (Vorlage an den Sachkundigen des räumlich am nächsten gelegenen Rotwildgebietes). Die Sachkundigen leiten den nach Anlage 3 erstellten Erhebungsbogen bis zum 10. Februar an die für die Berechnung zuständige Stelle weiter. Die Auswertung der gesammelten Daten ist u.a. Grundlage für die Abschussplanung und geht den Hegegemeinschaften und unteren Jagdbehörden bis zum 10. März des Jahres über die obere Jagdbehörde zu.

### 3. Berücksichtigung Forstlicher Gutachten

Die turnusmäßige Erhebung der Verbissschäden und die jährliche Erhebung der Schälschäden dient der Jagdverwaltung als Entscheidungsgrundlage für die Festsetzung des Abschusses. Sie wird in den forstlichen Gutachten durch die Forstämter interpretiert und kommentiert. Dort werden auch Aussagen zur Lebensraumgestaltung und der Bestandesentwicklung getätigt. Es werden darin ebenso Aussagen über die Ökosystemverträglichkeit der vorherrschenden Wilddichte getroffen.

Die Jagdbehörde muss den Abschuss so festsetzen, dass die Ziele des § 21 BJagdG sowie des § 21 HJagdG voll gewahrt bleiben. Die im Wald vorkommenden wesentlichen Baumarten müssen sich entsprechend den natürlichen Wuchs- und Mischungsverhältnissen des Standortes ohne wesentliche Schutzmaßnahmen verjüngen und sich in der Feldflur landwirtschaftliche Kulturen entwickeln können.

Der Abschussplan ist als Mindestabschussplan festzusetzen und muss erfüllt werden (§ 21 Abs. 2 Satz 6 BJagdG, § 26 Abs. 1 Satz 3 HJagdG). Eine Verschiebung der Abschussquote zu Lasten der Land- und Forstwirtschaft kann nicht hingenommen werden.

Die Jagdbehörde ist verpflichtet, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn absehbar ist, dass der Abschussplan nicht erfüllt wird, ggf. muss sie zur Ersatzvornahme schreiten (§ 26 Abs. 4 HJagdG, § 27 Abs. 2 BJagdG). Sie kann auch eine Umverteilung des Abschusses zu Gunsten der Jagdbezirke vornehmen, die den Abschuss bereits (annähernd) erfüllt haben (§ 26b Abs. 2 HJagdG). Von diesen Möglichkeiten hat die Jagdbehörde grundsätzlich Gebrauch zu machen.

Die Kommentierung der Rückrechnungsergebnisse wird durch die mit der Rückrechnung betraute Stelle vorgenommen und findet aufgrund der Zeitabläufe keinen Eingang mehr in die forstlichen Gutachten. Auf aus den Streckenergebnissen ersichtliche (Populations-)Trends ist dennoch weiterhin einzugehen.

#### 3. Abweichen vom Abschussplanvorschlag, Anhörung, Unterrichtung

Weicht die Jagdbehörde bei der Festsetzung des Abschussplanes von dem Vorschlag der Hegegemeinschaft ab, sind darüber sowohl der Sachkundige als auch die Hegegemeinschaft zu unterrichten. Sofern in Rot-, Dam- und Muffelwildgebieten eine federführende untere Jagdbehörde bestimmt ist, legt diese die Vorschläge der Hegegemeinschaft den ebenfalls in ihrer räumlichen Zuständigkeit betroffenen unteren Jagdbehörden zur Abschussfestsetzung für die einzelnen Jagdbezirke vor. Die unteren Jagdbehörden leiten sowohl den Jagdausübungsberechtigten als auch den Jagdrechtsinhabern jeweils eine Ausfertigung der Abschussfestsetzung zu.

#### 4. Gruppenweiser Abschuss, Abschussumverteilung, Nachbewilligung

In Rot-, Dam- und Muffelwildgebieten kann für das Gebiet oder für Teile des Gebiets die Abschussfestsetzung als gruppenweise Abschussfestsetzung erfolgen. Es wird dringend empfohlen, von dieser Möglichkeit grundsätzlich Gebrauch zu machen. Nach Erlegen der freigegebenen Stücke ist die entsprechende Freigabe für die anderen Jagdbezirke durch die zuständige untere Jagdbehörde unverzüglich zu widerrufen.

Es wird angeraten, bereits bei der Abschussfestsetzung grundsätzlich von der gesetzlich eingeräumten Überschreitungsmöglichkeit bis zu 30 vom Hundert nach § 26 Abs. 1 Satz 4 HJagdG Gebrauch zu machen.

#### 5. Abschuss außerhalb abgegrenzter Rot-, Dam- oder Muffelwildgebiete

Für den Abschuss außerhalb von Hochwildgebieten gilt § 26b Abs. 4 Satz 2 HJagdG, wonach grundsätzlich der Abschuss von je zwei Stück Schalenwild beiderlei Geschlechts der jeweiligen Hochwildart festgesetzt ist.

Zur Verhinderung der Ausbreitung des Hochwildes über die Gebietsgrenzen hinweg im Sinne von Satz 1 dieser Vorschrift, kann die untere Jagdbehörde auch einen abweichenden, höheren Abschuss festsetzen. Bei der Abschussfestsetzung kann dabei von der Trophäenregelung nach Satz 3 für Rot- und Damhirsche der Klasse III sowie Muffelwidder der Klasse C abgewichen werden. Bei einer Festsetzung nach Satz 2 (2+2-Regelung) ist eine Nachbeantragung unverzüglich zu bewilligen.

Zusätzlich wird empfohlen, in Revieren, die dem Rotwild als Wanderkorridore dienen, einen von der gesetzlichen Abschussplanfestsetzung abweichenden Abschussplan festzusetzen, in dem adulte Hirsche (ab 2 Jahre) grundsätzlich zu schonen sind. Hierbei ist explizit zwischen Wanderkorridoren sowie Ausbreitungsarealen zu unterscheiden. Bei der Lokalisierung derselben sind die Forstämter, die Rotwildsachkundigen sowie die Ämter für Landwirtschaft im 5-jährigen Turnus zu beteiligen. Hinweise können auch auf wissenschaftlicher Grundlage erstellte Lebensraumgutachten bieten. Wanderungen sollen damit ermöglicht, Ausbreitungen müssen jedoch weiterhin verhindert werden. Bei übermäßigen Wildschäden in Wanderkorridoren müssen Regelungen nach § 27 BJagdG Anwendung finden.

#### 6. Abschussliste nach § 26 Abs. 3 HJagdG und Streckenliste nach § 26 Abs. 5 HJagdG

Die Abschussliste für Schalenwild nach § 26 Abs. 3 HJagdG und die Streckenliste nach § 26 Abs. 5 HJagdG sind nach den Vorgaben und Inhalten der Anlage 1 zu führen, der Vordruck ist auf der Homepage RP Kassel als Datei abrufbar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass, im Gegensatz zur Abschussplanung, die Streckenergebnisse für die Jugendklasse beim wiederkäuenden Schalenwild getrennt nach einjährigen Stücken und Kälbern/Kitzen/Lämmern anzugeben sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich gem. § 26b Abs. 2 Satz 1 HJagdG die untere Jagdbehörde von ihr zu bestimmenden festen Terminen während der Jagdzeit von den Jagdausübungsberechtigten über den Abschussfortschritt unterrichten lassen kann. Die unterjährigen Berichte können dazu beitragen, eine Übersicht über den Stand der Abschussplanerfüllung zu erhalten, welche zusätzlich in die Abschussfestsetzung einfließen kann.

Eine nicht fristgerechte Streckenmeldung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 12 HJagdG dar und sollte verfolgt werden.

Die Inhalte der Abschussliste sind gleichzeitig Bestandteil der Streckenliste, die von den Jagdausübungsberechtigten für alle Wildarten zu führen ist. Die Abschussliste und Streckenliste sind durch den Jagdausübungsberechtigten zum Stichtag 31. Januar abzuschließen (Anlage 1) und der Jagdbehörde jährlich bis spätestens 10. Februar unaufgefordert vorzulegen. Das im Februar und März noch zur Strecke kommende Wild einschließlich des Fallwildes wird bereits dem nachfolgenden Jagdjahr zugerechnet. Die untere Jagdbehörde stellt für jede Hegegemeinschaft die Streckenlisten der dieser angehörenden Jagdbezirke zusammen. Diese Zusammenstellung ist eine wichtige Unterlage zur Abschussplanung. Eine Zusammenstellung aller Streckenlisten ihres Geschäftsbereichs legt die untere Jagdbehörde weiterhin der oberen Jagdbehörde bis spätestens 15. April vor. Die obere Jagdbehörde stellt die Streckenlisten der unteren Jagdbehörden zusammen und legt der obersten Jagdbehörde diese Liste jährlich bis spätestens 15. Mai vor.

### 7. Abschussplanung in den Regiejagdflächen der hessischen Forstämter

Die hessischen Forstämter legen gemäß der unter Nr. 1 aufgeführten Fristen für jeden einzelnen, nicht verpachteten Eigenjagdbezirk ihrer staatlichen Regiejagd einen Vorschlag über die Höhe des Abschusses vor. Nach § 39 Abs. 2 HJagdG ist die oberste Jagdbehörde

- in staatlichen Wildschutzgebieten,
- ♦ in staatlichen Jagdbezirken, die keiner Hegegemeinschaft angehören (u.a. für den Nationalpark Kellerwald-Edersee) oder
- ♦ in staatlichen Jagdbezirken, die ganz oder in Teilen mit insgesamt mehr als 500 ha (Flächengröße des Schutzgebietes) als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind

für die Abschussfestsetzung zuständig. Für diese Jagdbezirke legen die zuständigen Dienststellen ihre Abschusspläne zur Festsetzung bis zum 15. März der obersten Jagbehörde vor.

# 8. Formvorgaben für die Abschussplanung und -festsetzung für Rot-, Dam-, Muffel und Rehwild

Abschussplanung und –festsetzung sind auf dem als Anlage 2 (Rot-, Dam- und Muffelwild) abgedruckten Mustervordrucken vorzunehmen, welcher auf der Homepage des RP-Kassel als Datei abrufbar ist.

#### 9. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Carston Wille

Dieser Erlass tritt am 01. Januar 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Im Auftrag

(Wilke)